Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5 Ausgegeben Danzig, den 12. Februar 1930

7 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über das Schlichtungswesen.
Vom 4. 2. 1930.

I. Einrichtung der Schlichtungsbehörden.

§ 1.

An Stelle des bisherigen Schlichtungsausschusses wird ein neuer Schlichtungsausschuß für das Gebiet der der Freien Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig errichtet.

Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und aus Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl.

Der Senat bestellt einen unparteiischen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Er beruft die Beisitzer auf Vorschlag dieser Vereinigungen.

§ 2.

Der Senat kann für bestimmte Gewerbezweige oder Berufsarten, insbesondere für die Landwirtschaft, Fachkammern bilden, wenn die besonderen Verhältnisse des Gewerbezweiges oder der Berufsart und die Zahl der Streitigkeiten es notwendig erscheinen lassen.

§ 3.

Beisitzer können nur Danziger Staatsangehörige sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Beisitzer von Fachkammern müssen außerdem dem Gewerbezweige oder der Berufsart angehören, für die die Fachkammer gebildet ist.

Arbeitgeberbeisitzer dürfen nur Arbeitgeber sein. Den Arbeitgebern stehen gleich Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten des öffentlichen und des privaten Rechtes, öffentliche Beamte nach näherer Anordnung des Senats, Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist, und satzungsmäßige Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern.

Arbeitnehmerbeisitzer dürfen nur Arbeitnehmer sein. Den Arbeitnehmern stehen satzungsmäßige Vertreter oder bevollmächtigte Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern gleich. Bei Streitigkeiten, die Arbeiter betreffen, sollen Arbeiter, bei Streitigkeiten, die Angestellte betreffen, Angestellte Arbeitnehmerbeisitzer sein.

§ 4.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen die verschiedenen Teile und die hauptsächlichen Gewerbezweige, Berufsarten und Betriebsarten des Staatsgebietes berücksichtigt werden, soweit das nicht schon durch Bildung von Fachkammern geschieht. Diesem Erfordernis sollen die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Rechnung tragen. Für Arbeiter und für Angestellte sind getrennte Vorschlagslisten aufzustellen. Wo Fachkammern gebildet werden, sind für sie ebenfalls gesonderte Vorschlagslisten einzureichen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 2. 1930.)

Soweit Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, beruft der Senat Beisitzer unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 1 ohne Vorschlag.

Die Beisitzer werden auf drei Jahre berufen. Die Berufung ist durch Aushang oder in anderer Weise bekanntzumachen.

Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den letzten drei Jahren vor der Berufung als Beisitzer eines Schlichtungsausschusses tätig gewesen ist;
5. öffentliche Beamte auf Verlangen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Wer die Übernahme des Beisitzeramtes ohne zulässigen Grund ablehnt, wird vom Senat mit einer Ordnungsgeldstrafe bis zu 500,— Gulden bestraft.

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung, außerdem bei Reisen Tagegelder und Fahrkosten. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Senat.

Der Senat kann Beisitzer jederzeit abberufen. Vor der Abberufung soll er den Beisitzer hören und die vorschlagende wirtschaftliche Organisation benachrichtigen, ihr auf Verlangen auch die Gründe mitteilen.

§ 5.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in Listen aufgenommen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte und Fachkammern sind getrennte Listen anzulegen.

Der Senat kann den Vorsitzenden ermächtigen, eine Beisitzerliste für den einzelnen Fall zu ergänzen, soweit dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

Die Beisitzer sind jeweils für die Sitzung der Kammer aus den Listen zu entnehmen. Bei der Auswahl soll der Vorsitzende den besonderen Verhältnissen des einzelnen Streitfalles und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsgeldstrafe bis zu 500,— Gulden bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

§ 6.

Der Senat kann für den einzelnen Fall einen Schlichter bestellen. Ein Schlichter muß bestellt werden, wenn beide Parteien es beantragen.

Die Bestellung kann nur erfolgen, solange der Schlichtungsausschuß noch keinen Schiedsspruch gefällt hat. Der Schlichter hat dem Schlichtungsausschuß seine Bestellung sofort mitzuteilen.

§ 7.

Schlichtungsausschuß und Schlichter haben zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten, soweit eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder den Abschluß einer Gesamtvereinbarung nicht herbeiführt.

II. Verfahren.

§ 8.

Schlichtungsausschuß und Schlichter werden auf Anruf einer Partei oder von Amts wegen tätig.

Der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter hat zunächst zu versuchen, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung herbeizuführen.

Gelingt dieses nicht, ist die Sache vor einer Schlichtungskammer bzw. einer Schlichterkammer zu verhandeln. Die Schlichtungskammer bildet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses mit je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Schlichterkammer bildet der Schlichter mit Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, die er zu diesem Zweck beruft.

Kommt vor der Kammer eine Einigung nicht zustande, so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedsspruch). Wird er von beiden Parteien angenommen, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung. Das Gleiche gilt, wenn der Spruch auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer Vereinbarung bindend ist.

§ 9.

Die Beisitzer der Schlichterkammer beruft der Schlichter jeweils für die einzelne Sitzung. Ihre Zahl soll regelmäßig zwei auf jeder Seite nicht überschreiten. Bei ihrer Auswahl soll der Schlichter den besonderen Verhältnissen des Streitfalls und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Auf die Voraussetzungen der Berufung zum Beisitzer und die Stellung der Beisitzer finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1, 3, 4, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die Schlichtungsbehörden dürfen andere Aufgaben als die Schlichtung nicht übernehmen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter kann jedoch in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die wegen des Streitgegenstandes oder der Parteien nicht durch eine Gesamtvereinbarung beigelegt werden können, vermittelnd eingreifen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Ein Schlichtungsverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 11.

Vereinbarte Schlichtungsstellen gehen dem Schlichtungsausschuß und dem Schlichter vor.

Wird trotz Zuständigkeit einer vereinbarten Schlichtungsstelle ein Schlichtungsausschuß angerufen, so muß er die Streitigkeit an die zuständige Schlichtungsstelle verweisen und die Parteien davon benachrichtigen. Wird die Schlichtungsstelle trotz Anrufung oder Verweisung innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmten angemessenen Frist nicht tätig oder führt das Verfahren vor ihr zu keiner Gesamtvereinbarung, so wird die angerufene Schlichtungsbehörde zuständig.

§ 12.

Der Schlichtungsausschuß muß auf Anruf einer Partei tätig werden.

Von Amts wegen soll der Schlichtungsausschuß tätig werden, wenn das öffentliche Interesse sein Eingreifen erfordert. Das Gleiche gilt im Falle der Bestellung eines Schlichters.

Hat über eine Streitigkeit schon ein Schlichtungsverfahren stattgefunden, das weder zu einer Einigung noch zu einem bindenden Schiedsspruch geführt hat, so kann ein neues Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei eingeleitet werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

§ 13.

Beschränkt sich eine Streitigkeit auf einen einzelnen Betrieb, so sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Betriebes als Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder als Schlichter im Vorverfahren und als Mitglied der Schlichtungskammer ausgeschlossen, falls nicht die Parteien mit ihrer Mitwirkung einverstanden sind.

Der Vorsitzende der Schlichtungskammer kann sowohl aus Gründen, die seinen Ausschluß rechtfertigen, als auch aus Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die mit dem einzelnen Streitfall in Beziehung stehen und geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Auf Vorgänge im Vorverfahren darf die Ablehnung nicht gestützt werden.

Die Ablehnung ist nur bis zum Beginn der Verhandlung zur Sache zulässig. Hält der Abgelehnte sie für begründet, so scheidet er ohne weiteres aus. Im übrigen entscheidet über die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schlichtungsausschusses oder eines Schlichters der Senat.

§ 14.

Sind auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite mehrere wirtschaftliche Vereinigungen beteiligt und ruft eine von ihnen den Schlichtungsausschuß an, solange die Verhandlungen der anderen noch schweben, so kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Partei das Verfahren auf 8 Tage aussetzen, wenn die sofortige Durchführung des Verfahrens unzweckmäßig ist.

Sind über eine Streitigkeit mehrere Verfahren anhängig, so kann sie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses miteinander verbinden, wenn die einheitliche Regelung der Streitigkeit zweckmäßig ist.

§ 15.

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern werden durch ihre satzungsmäßigen Vertreter vertreten. Die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiter- oder Angestelltenschaft eines Betriebes wird durch die nach dem Arbeitnehmerausschußgesetz hierzu berufenen Mitglieder des Arbeitnehmerausschusses, des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und, wo keine Betriebsvertretung besteht, durch von der Mehrheit gewählte Mitglieder der Arbeitnehmerschaft, der Arbeiter- oder Angestelltenschaft vertreten.

Wirtschaftliche Vereinigungen können sich auch durch bevollmächtigte Angestellte der Vereinigung vertreten lassen.

Der einzelne Arbeitgeber kann mit seiner Vertretung seine Geschäftsführer, Betriebsleiter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder Generalbevollmächtigte sowie eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern betrauen. Die Betriebsvertretung oder, wo keine besteht, die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiter- und Angestelltenschaft eines Betriebes kann mit ihrer Vertretung wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern betrauen.

Andere Personen sind weder als Vertreter noch als Beistände zugelassen.

Bei Streitigkeiten, die sich auf einen einzelnen Betrieb beschränken, kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter das persönliche Erscheinen sowohl des Arbeitgebers wie der nach dem Arbeitnehmerausschußgesetz zum Auftreten für die Betriebsvertretung berufene Mitglieder anordnen.

§ 16.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter veranlaßt die Ladung der Parteien zu den Verhandlungen im Vorverfahren oder vor der Schlichtungskammer. Er kann den Parteien oder den gesetzlich oder satzungsgemäß zu ihrer Vertretung berufenen Personen für unentschuldigtes Ausbleiben eine Ordnungsgeldstrafe bis zu 500,— Gulden androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Nach nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Diese Vorschriften finden auch auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens im Falle des § 15 Abs. 5 Anwendung.

§ 17.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter leitet sowohl im Vorverfahren wie im Verfahren vor der Schlichtungskammer die Verhandlung. Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung ob. Gegen Personen, die sich in der Verhandlung einer Ungebühr schuldig machen, kann er eine Ordnungsgeldstrafe bis zu 500,— Gulden festsetzen.

§ 18.

Gegen geschäftsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder des Schlichters und die Festsetzung von Ordnungsstrafen in den Fällen des § 5 Abs. 4, der §§ 16, 17 ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet bei Maßnahmen und Strafen des Schlichtungsausschußvorsitzenden oder des Schlichters der Senat.

Die Beschwerde gegen geschäftsleitende Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19.

Die Verhandlung vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder dem Schlichter ist mündlich und nicht öffentlich.

Kommt eine Einigung zustande, so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben.

Soweit keine Einigung zustande kommt, schließt die Verhandlung mit der Anberaumung einer Verhandlung vor der Schlichtungskammer. Diese Verhandlung soll sich unmittelbar an das Vorverfahren anschließen.

§ 20.

Die Verhandlung vor der Schlichtungskammer ist mündlich und öffentlich. Die Schlichtungskammer kann die Öffentlichkeit ausschließen. Sie kann einzelne Personen zu den nicht öffentlichen Verhandlungen zulassen.

Die Schlichtungskammer hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie amtliche Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben und Auskunftspersonen hören, falls die Parteien sie stellen.

Die Schlichtungskammer hat zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben.

Soweit keine Einigung zustande kommt, hat die Schlichtungskammer einen Schiedsspruch abzugeben. Ein Schiedsspruch ist auf Antrag der erschienenen Partei auch dann abzugeben, wenn eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder wenn sie nicht verhandelt. Die Verhandlung ist jedoch zu vertagen, soweit die Streitpunkte oder die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse nicht hinreichend klargestellt sind.

Für das Zustandekommen des Schiedsspruchs genügt einfache Stimmenmehrheit. Kein Mitglied der Kammer darf sich der Stimme enthalten oder die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil es bei der Abstimmung über eine andere Frage in der Minderheit geblieben ist. Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden allein.

Der Schiedsspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und zu verkünden.

Soweit der Schiedsspruch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder kraft Vereinbarung der Parteien bindend ist, bestimmt der Vorsitzende den Parteien zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs eine angemessene Frist.

§ 21.

Den Parteien ist eine Abschrift des Schiedsspruchs unter Mitteilung der Erklärungsfrist zu übersenden.

Geht innerhalb der Frist dem Schlichtungsausschuß oder dem Schlichter von einer Partei keine Erklärung zu, so gilt der Schiedsspruch als von ihr abgelehnt.

III. Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen.

§ 22.

Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist.

Für die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches einer Schlichtungskammer ist der Senat zuständig.

Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruches.

Die Vorschriften der Absätze 1—3 finden auf die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen vereinbarter Schlichtungsstellen entsprechende Anwendung.

§ 23.

Das Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches setzt regelmäßig den Antrag einer Partei voraus, die den Schiedsspruch angenommen hat. Von Amts wegen soll ein Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung nur eingeleitet werden, wenn das öffentliche Interesse die Einleitung erfordert.

§ 24.

Der Senat hat entweder selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle die Parteien vor der Entscheidung zu hören. Die Anhörung soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, mündlich erfolgen; dabei ist die Herbeiführung einer Einigung zu versuchen.

§ 25.

Ein Schiedsspruch kann nur unter den im § 22 vorgeschriebenen Voraussetzungen für verbindlich erklärt werden.

Bei Verbindlichkeitserklärung darf der Schiedsspruch nur mit Zustimmung der Parteien abgeändert werden. Betrifft er mehrere Streitpunkte, so kann die Verbindlichkeitserklärung auf einzelne von ihnen beschränkt werden, wenn sie mit den übrigen nicht notwendig zusammenhängen.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung ist schriftlich abzufassen und den Parteien zu übersenden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 26.

Der Senat kann für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses und des Schlichters allgemeine Richtlinien erlassen. In seiner Entschließung im Einzelfall sind Schlichtungsausschuß und Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 27.

Die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses führt der Senat.

§ 28.

Die Kosten des Schlichtungsausschusses und — falls hierdurch besondere Kosten entstehen — des Schlichters trägt die Freie Stadt Danzig.

Vollmachten zur Vertretung in Verfahren, Einigungen und Schiedssprüche sind stempelfrei.

Ordnungsstrafen werden nach den für die Einziehung von Steuern gemäß dem Steuergrundgesetz geltenden Vorschriften eingezogen und fließen in die Staatskasse.

§ 29.

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 30.

Das Amt des Demobilmachungskommissars wird aufgehoben.

Die dem Demobilmachungskommissar nach den bisherigen Gesetzen und Verordnungen obliegenden Aufgaben und Befugnisse werden dem Gewerbeaufsichtsamt der Freien Stadt Danzig übertragen, soweit nicht im § 22 Abweichendes vorgesehen ist. Ausgenommen sind auch die Entscheidungen aus § 7 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 2. 5. 1919/15. 1. 1923 bzw. aus § 11 der Verordnung vom 28. 3. 1919 (RGBl. S. 355) in der Fassung vom 1. 12. 1919, die dem Senat übertragen werden.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

§ 32.

Mit dem im § 31 bezeichneten Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. Der III. Abschnitt (§§ 15—30) der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).
2. Die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1500), soweit sie nicht bereits durch § 102 Ziffer 1 des Gesetzes betr. Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen vom 31. August 1928 aufgehoben ist.

Desgleichen werden mit dem im § 31 bezeichneten Zeitpunkt die auf Grund des § 81 a Ziffer 2 der Gewerbeordnung errichteten Einigungsämter von Innungen aufgehoben.

§ 33.

Verfahren, die an dem im § 31 bezeichneten Zeitpunkt anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, von den bisher zuständigen auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständigen Stellen über. Auf Ihre Erledigung finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Danzig, den 4. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Arczynski.

8 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Weinsteuergesetz.

Vom 5. 2. 1930.

Abschnitt I.

Erhebung und Überwachung der Steuer.

§ 1.

Gegenstand und Höhe der Steuer.

(1) Wein, der zum Verbrauch im Inlande bestimmt ist, unterliegt einer Verbrauchsabgabe (Weinsteuer).

(2) Als Wein im Sinne des Abs. 1 sind anzusehen Stillwein und Schaumwein, ferner weinhaltige, wein- und schaumweinähnliche Getränke nach näherer Vorschrift des Senats.

(3) Die Steuer beträgt:

a) für 1 Liter Stillwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke
bei einem Werte bis zu 3 G . . . . 0,60 G
bei einem Werte über 3 G . . . . 1,— „

b) für 1 ganze Flasche Schaumwein aus Fruchtwein . . . . 1,— „

c) für 1 ganze Flasche Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke . . . . 2,50 „

§ 2.

Steuerbefreiung.

Nach näherer Bestimmung des Senats ist von der Steuer befreit:

1. Traubenmost oder Traubenwein, hergestellt aus selbstgewonnenen Trauben sowie selbstgekelterte weinähnliche Getränke zum Verbrauch im eigenen Haushalt;
2. bei der Kellerbehandlung oder Lagerung verbrauchter Wein, soweit er nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauch zugeführt wird;
3. Wein zur Herstellung von Essig und Branntwein sowie von weinhaltigen Getränken, von entgeistetem Wein und von entgeisteten dem Weine ähnlichen Getränken;
4. Wein, der zu amtlichen Untersuchungen oder von wissenschaftlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird;
5. Wein, der zur Probe glasweise oder in Flaschen von weniger als 250 Kubikzentimeter Raumgehalt unentgeltlich abgegeben wird;
6. Wein, der ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmt ist.

§ 3.

Fälligkeit, Entrichtung und Vergütung der Steuer.

(1) Die Abgabe wird fällig bei dem Übergang des Weines in den freien Verkehr.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer den Wein zur freien Verfügung erhält.

(3) Wird Schaumwein aus versteuertem Stillwein hergestellt, so sind nach näherer Bestimmung des Senats Vergütungen zu gewähren. Bei der Bemessung der Vergütung ist die Höhe der für den Stillwein gezahlten Steuer und der entstandene Schwund zu berücksichtigen.

§ 4.

Versendung und Lagerung.

Noch nicht zum freien Verkehr abgefertigter Wein darf nur unter amtlicher Überwachung versendet und gelagert werden.

§ 5.

Fehlmengen.

In Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, können Bestandsaufnahmen angeordnet werden. Bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

§ 6.

Vorführungspflicht.

Wein unterliegt bei der Einfuhr aus dem Auslande einer Vorführungspflicht.

§ 7.

Gebühren.

Auf die Erhebung von Gebühren finden die Vorschriften der Zollgebührenordnung Anwendung.

§ 8.

Durchsuchungen.

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn Verdacht besteht, daß die Weinsteuer hinterzogen worden ist.

Abschnitt II.

Strafvorschriften.

§ 9.

Weinsteuerhinterziehung.

Wer eine Hinterziehung im Sinne des § 316 des Steuergrundgesetzes begeht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, mindestens aber 50,— G beträgt. Außerdem ist die Abgabe nachzuzahlen.

§ 10.

Rechtsvermutungen.

(1) Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht:

1. wenn innerhalb der nach den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Frist die Menge des steuerpflichtigen Weins nicht oder nicht richtig angemeldet wird,
2. wenn Wein, für den Befreiung von der Steuer gewährt ist, zu anderen als den angemeldeten Zwecken verwendet wird,
3. wenn die nach den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich unrichtig geführt werden,
4. wenn mit der Herstellung von Wein und Schaumwein begonnen wird, ohne daß der Betrieb gemäß § 161 des Steuergrundgesetzes angemeldet wird,
5. wenn Wein bei der Einfuhr aus dem Auslande nicht vorgeführt wird,
6. wenn über den unter amtlicher Überwachung stehenden Wein unbefugt verfügt wird.

(2) Wird festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Abgabe nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 324, 333 des Steuergrundgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Wein, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im gebundenen Steuerverkehr befindet, ist nach näherer Bestimmung des Senats binnen 2 Monaten nach den Sätzen des § 1 zu versteuern oder auf ein Steuerlager (§ 4) zu bringen.

§ 12.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 13.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 in der Fassung vom 5. Februar 1923 außer Kraft.

Danzig, den 5. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

9

Bekanntmachung

betreffend den Beitritt Estlands zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. Vom 29. 1. 1930.

Estland hat am 22. November 1929 das auf Grund des im Haag am 4. Juli 1924 unterzeichneten Protokolls eröffnete Beitrittsprotokoll zum Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409 ff.) unterzeichnet, wodurch dieses Abkommen zwischen Estland einerseits und folgenden Staaten mit Wirkung vom 22. Januar 1930 in Kraft getreten ist:

Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und der Freien Stadt Danzig.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. August 1926 (Ges. Bl. 1926 S. 284) und 4. Januar 1927 (Ges. Bl. 1927 S. 2).

Danzig, den 29. Januar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.